

Unser Zeichen	Pi/BW; 0232.082.01	15. Juli 1999
Sachbearbeitung	C. Pittet	
Direktwahl	032 627 26 97	
e-mail	celine.pittet@bd.so.ch	

VERFÜGUNG

Gunzgen: Kiesgrube Forenban, Abbaubewilligung für die Etappe 5

1. Feststellungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2218 vom 28. August 1995 wurde der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen)“ der Einwohnergemeinde Gunzgen unter Vorbehalten genehmigt. Diese Genehmigung erfolgte unter der Auflage und Bedingung, dass der Kiesabbau entsprechend dem Situationsplan 1:100 „Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappen 1 bis 5)“ vom 24. Juli 1995 erfolgt.
- 1.2 Am 21. Juni 1999 reichte die Bürgergemeinde 4617 Gunzgen sowie die Kies-, Beton- und Teerasphalt AG, 4617 Gunzgen, das Abbaugesuch für die Etappe 5 beim Amt für Wasserwirtschaft ein. Mit dem Gesuch wurden weitere Unterlagen eingereicht.

2. Erwägungen

- 2.1 Es wurden alle Auflagen und Bedingungen erfüllt. Das Abbaugesuch beinhaltet alle für die Beurteilung relevanten Angaben und Unterlagen.
- 2.2 Die Etappe 5 liegt in einem Bereich, in welchem gemäss Gestaltungsplan ein Abbau bis zum höchsten Grundwasserspiegel möglich ist. Der an die Etappe 5 angrenzende Grundwasserschreiber GU 11 wies am 27. März 1999 einen Grundwasserhöchststand von 414.26 m ü.M. aus. Diese Höhe ergibt für die Etappe 5 eine Abbaukote von **414 m ü.M.** Das Bau-Departement kann, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kote entsprechend anpassen.

Gestützt auf Art. 44 Eidg. Gewässerschutzgesetz und §§ 15 und 45 Kant. Wasserrechtsgesetz wird

verfügt:

3. Der Bürgergemeinde, 4617 Gunzgen, wird die Abbaubewilligung für die Etappe 5 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
- 3.1 Die Abbaubewilligung beschränkt sich auf die Fläche der Etappe 5 gemäss dem mit RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995 genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbau-

vorschriften „Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen)“.

- 3.2 Der Abbau hat gemäss dem im Gestaltungsplan integrierten Plan des Vermessungs- und Ingenieurbüros Buxtorf und Lerch, Plan Nr. G 104 „Begrenzung des Nassabbaues, Situation 1:1000“ und den in den Sonderbauvorschriften formulierten Auflagen und Bedingungen vollumfänglich und unverändert zu erfolgen, sofern sie nicht durch die untenstehenden Auflagen und Bedingungen präzisiert werden.
- 3.3 Die Abbaukote wird gemäss Ziffer 2.2 der Erwägungen bei **414 m ü.M.** festgelegt. Das Bau-Departement kann jederzeit, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kote entsprechend anpassen.
- 3.4 Die Wiederauffüllung, Rekultivierung und Entwässerung aller Etappen ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Wasserwirtschaft.
- 3.5 Alle Arbeiten mit Bodenmaterial (Waldboden) sind so zu planen, dass diese bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden können. Wenn das Bodenmaterial nicht direkt für die Rekultivierung eingesetzt werden kann, ist frühzeitig ein entsprechendes Bodendepot zu planen. Der Abraum darf nicht unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels für die Auffüllung verwendet werden.
- 3.6 Weiter ist alles daran zusetzen, die offene Betriebsfläche auf die Fläche von drei Etappen zu reduzieren.
- 3.7 Mindestens alle zwei Jahre ist die Grube zu vermessen und eine von der Bewilligungsempfängerin unterzeichnete Kopie der Vermessungspläne dem Amt für Wasserwirtschaft unaufgefordert und kostenlos zuzustellen.
- 3.8 Die Bewilligung ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann aber bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.
4. Der Abbau wird vom Bau-Departement direkt und mittelbar durch den Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK), Bern, kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss Kant. Gebührentarif zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
5. Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Gunzgen sowie Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
8. Die bestehende Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft von Fr. 450'000.- (SOBA Nr. 103635) bleibt weiterhin gültig. Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritter durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

9. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung und Auslagen eine Gebühr von **Fr. 13'200.--** zu bezahlen (Kto. 6040431.00;23/230). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

**BAU-DEPARTEMENT DES
KANTONS SOLOTHURN**

Der Vorsteher



W. Straumann, Regierungsrat

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler:

- Bau-Departement (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Amt für Wasserwirtschaft, Rechnungsführung
- Amt für Raumplanung, Kreisplaner
- Amt für Umweltschutz
- Kantonsforstamt
- Kreisforstamt Gäu/Olten West, Amtshaus, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde 4617 Gunzgen
- Baukommission der Einwohnergemeinde 4617 Gunzgen
- Bürgergemeinde 4617 Gunzgen, mit Rechnung, einschreiben
- Kies-, Beton- und Teerasphalt AG, 4617 Gunzgen
- FSK, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern